

geprägt, so halten sie daran fest, treffen ihre Dispositionen darnach und leiten die Verfolgung bestimmter Personen ein. Wie oft wird da ein wiederholtes Studium des photographischen Tatbestandes den Beamten belehren, daß er sich in den Irrgang verwirrender Hypothesen verloren hat, und daß der objektive Tatbestand in keiner Weise geeignet ist, seine Vermutungen zu bestätigen.

Leider gibt eine Tatbestandsaufnahme über viele Fragen keinen Aufschluß, deren Kenntnis für die Straf-



Fig. 5. Brandlegung.

untersuchung oft von großer Bedeutung ist. So sagt sie uns vor allem nichts über die Größenverhältnisse der Objekte am Tatorte und nichts über die Entfernung der Objekte voneinander, sie sagt uns nichts über den Flächeninhalt eines Zimmers, in dem ein Verbrechen begangen wurde.

Wir können keine exakte Auskunft über die Frage bekommen, ob beispielsweise ein von einem bestimmten Punkte abgegebener Schuß sein Ziel hätte erreichen können, wir wissen nicht, ob ein verbrecherischer Vorgang von einem bestimmten Punkte hätte beobachtet